

11-11921 der Befragten zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5824 N

1993 -12- 16

## ANFRAGE

der Abgeordneten Strobl, DDr. Niederwieser, Mag. Guggenberger  
und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Strafgeelder

Die von den Exekutivorganen eingehobenen Strafgeelder gem. § 100 Abs. 7 StVO werden auf Bund, Land, Gemeinden und andere Rechtsträger (z.B. Straßengesellschaften) aufgeteilt. So betrug beispielsweise die im Jahr 1992 in Tirol eingehobenen Strafgeelder insgesamt S 178.446.276,-- die auf Bund (79.985.000,--), Land (15.575.000,--), Gemeinden (78.223.276,--) und sonstige Rechtsträger wie Brennerautobahn AG etc. (4.663.000,--) aufgeteilt wurden.

Die aus Verkehrsdelikten von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängten Strafen gem. § 15 VStG erbrachten durch eine Zweckbindung für die Sozialhilfe in Tirol zusätzlich 42,286.000,--.

Die im heurigen Jahr vorgenommene Anhebung einer Reihe von Strafsätzen von meist S 100,-- auf S 300,- bzw. von S 300,-- auf S 500,-- dient zwar in erster Linie der besseren Einhaltung der StVO, bringt aber auch erheblichen Mehreinnahmen für die genannten Gebietskörperschaften.

Die dem Bund zukommenden Einnahmen werden im BVA 94 Kapitel 64 (2/64200-32-8812) mit 775.119.000,-- angeführt (ebenso im VA 93), wobei der Erfolg 1992 mit rund 744 Mio. angegeben ist. 10 % der dem Bund zustehenden Mittel werden für Maßnahmen bzw. Einrichtungen der Verkehrsüberwachung verwendet, die im Kapitel 11 (Inneres) des BVA ausgewiesen sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Inneres daher nachstehende

**Anfrage:**

1. Wie haben sich die Einnahmen nach § 100 StVO in den Jahren 1990 bis 1993 entwickelt?
  - a) für den Bund
  - b) für die Länder im einzelnen
  - c) für die Gemeinden der einzelnen Bundesländer
  - d) für sonstige Rechtsträger
2. Wie hat sich die Bestimmung des § 100 Abs. 7 bewährt, wonach die Aufteilung der Strafgeelder speziell danach erfolgt, wer Erhalter jener Straße ist, auf welcher die Übertretung begangen wurde?
3. Sind Sie auch der Meinung, daß die von der Exekutive bei Übertretung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen eingehobenen Strafgeelder für den Bund wieder vermehrt zur Hebung und Verbesserung der Verkehrssicherheit aufgewendet werden sollen?
4. Welche Anteile aus den Einnahmen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der anderen Rechtsträger werden für Einrichtungen der Verkehrsüberwachung zur Verfügung gestellt?
5. Wurde bei der Erstellung des VA 94 Kapitel 64 ausreichend berücksichtigt, daß die Kontrolltätigkeiten verstärkt und die Strafsätze wesentlich angehoben worden sind?